

GBA geregelten Mindestfrist abweichenden längeren Abberufungsfrist angesehen werden.

Unter dieser Voraussetzung hätte der Verklagte den Kläger erst zum 31. Dezember 1968 abberufen können und ihn bis dahin weiter beschäftigen müssen. Das Außerachtlassen der vereinbarten Frist bei der Abberufung wäre dann eine Pflichtverletzung des Betriebes aus dem Arbeitsrechtsverhältnis, die auf schuldhaftem Handeln beruhte. Für den hierdurch entstandenen Schaden wäre der Verklagte dem Kläger gemäß § 116 GBA ersatzpflichtig.

**§113 Abs. 2 Buchst. b GBA; Ziff. 1.7. des Rahmenkollektivvertrages über die Arbeits- und Lohnbedingungen für die Mitarbeiter der Deutschen Post.**

**Eine ordnungsgemäß zustande gekommene Vereinbarung über die erweiterte materielle Verantwortlichkeit nach § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA (hier: mit einer Schalterangestellten der Deutschen Post) hat dann keine rechtliche Wirkung, wenn sich die Tätigkeit und die Arbeitsbedingungen in dem selbständigen Arbeitsbereich des Werk tätigen so verändern, daß eine Einwirkung in diesen Bereich durch andere Personen (hier: durch einen Anlernling) möglich ist.**

**BG Leipzig, Urt. vom 16. Mai 1969 - 7 BA 23/69.**

Die Verklagte ist bei der Klägerin (Deutsche Post) als Schalterangestellte tätig. Die Parteien haben schriftlich eine Vereinbarung über die Rechenschaftspflicht und damit verbundene erweiterte materielle Verantwortlichkeit der Verklagten gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA abgeschlossen. Die Verklagte wird auch als Lehrfacharbeiter eingesetzt und mit der Ausbildung von Lehrlingen und Anlernlingen betraut.

Am 19. August 1968 hatte sie am Sparkassenschalter einen Anlernling mit den dort zu verrichtenden Aufgaben vertraut zu machen. Der Anlernling nahm zum ersten Mal am Schalter selbst Platz, und die Verklagte saß daneben, um seine Arbeit zu beaufsichtigen. Das Bargeld wurde von der Verklagten selbst verwaltet. Bei Bargeldabhebungen oder Einzahlungen würde von dem Anlernling die Bearbeitung der Belege, die Kontrolle der Personalausweise usw. vorgenommen. Sofern Geld auszahlt werden mußte, wurde dies von der Verklagten dem Anlernling vorgezählt und übergeben. Dieser hat es nachgezählt und dann dem Kunden ausgehändigt. Bei Geldeinnahmen wurde in umgekehrter Reihenfolge verfahren.

Eine unvermutete Kassenprüfung zu Beginn der Dienstzeit ergab, daß die Kassenbestände vollständig waren. Nach Beendigung der Schicht wurde ein Fehlbetrag von 800 M festgestellt.

Auf Antrag der Klägerin hat die Konfliktkommission die Verklagte verpflichtet, 350 Mark Schadenersatz zu leisten.

Gegen diese von den Parteien nicht angefochtene Entscheidung hat der Staatsanwalt beim Kreisgericht fristgemäß Einspruch eingelegt. In dem Einspruch wird dargelegt, daß die Voraussetzungen für die erweiterte materielle Verantwortlichkeit nach § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA nicht gegeben seien.

Die Klägerin hat beantragt, den Einspruch des Staatsanwalts abzuweisen. Seiner Auffassung, bei der Ausbildung von Lehrlingen oder Anlernlingen im Schalterdienst sei die Anwendung der Bestimmungen über die erweiterte materielle Verantwortlichkeit nicht möglich, könne nicht gefolgt werden. Mit der Verklagten sei am 30. April 1964 zur bereits bestehenden Vereinbarung über die erweiterte materielle Verantwortlichkeit eine weitere Vereinbarung abgeschlossen worden, nach der die erweiterte materielle Verantwortlichkeit auch während der Ausbildung eines Mitarbeiters (auch eines Lehrlings) gelte.

Das Kreisgericht hat durch Urteil den Beschluß der

Konfliktkommission aufgehoben und die Klägerin mit ihrer Forderung abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin beim Bezirksgericht fristgemäß Einspruch (Berufung) eingelegt, der nicht begründet war.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat zutreffend festgestellt, daß die Verklagte zu den Werk tätigen gehört, mit denen gemäß Ziff. 1.7. des Rahmenkollektivvertrags über die Arbeits- und Lohnbedingungen für die Mitarbeiter der Deutschen Post schriftlich eine Vereinbarung über die Rechenschaftspflicht und die damit verbundene erweiterte materielle Verantwortlichkeit gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA abgeschlossen werden kann.

Die zwischen den Parteien abgeschlossene Vereinbarung geht von der Tätigkeit der Verklagten als Schalterangestellte aus. Die Arbeitsaufgabe einer Schalterangestellten umfaßt u. a. die Entgegennahme, Verwaltung, Ausgabe oder Beförderung von Geldern, Wertzeichen oder Wertsendungen. Als Schalterangestellte besitzt die Verklagte die alleinige Verfügungsmöglichkeit über Geld und Sachwerte im Rahmen eines abgeschlossenen und klar abgegrenzten Arbeits- und Verantwortungsbereichs, und sie übt diese Tätigkeit auch allein aus. Damit ist ein tatsächliches Einwirken anderer Werk tätiger oder nicht dem Betrieb angehörender Personen auf diesen selbständigen Arbeits-, Verantwortungs- und Verfügungsbereich ausgeschlossen (vgl. OG, Urteil vom 9. April 1968 - Za 15/67 - NJ 1968 S. 382). Nach Auffassung des Senats ist das eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Anwendung der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit nach § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA.

Im vorliegenden Falle war deshalb zu prüfen, ob diese Voraussetzungen auch dann vorliegen, wenn die Verklagte am Schalter als Lehrfacharbeiterin Lehrlinge oder Anlernlinge ausbildet. Dabei war zu klären, ob sich dadurch die Art der Tätigkeit, die Arbeitsbedingungen, die Arbeitspflichten und die der Verklagten obliegende Verantwortung so geändert haben, daß die Wirksamkeit der Vereinbarung über die Rechenschaftspflicht und hier damit verbundene erweiterte materielle Verantwortlichkeit berührt wird.

Der Staatsanwalt hat zutreffend darauf hingewiesen, daß die Hauptaufgabe der Verklagten am 19. August 1968 darin bestanden hat, den Anlernling auszubilden und anzulernen, und zwar durch die unmittelbare praktische Tätigkeit am Schalter. Ihr oblag auch die Aufsichtspflicht. Die Kasse hat die Verklagte selbst verwaltet. Das Belegwesen wurde von dem Anlernling abgewickelt. Wenn dies auch unter Aufsicht der Verklagten geschah, so ist doch festzustellen, daß die Verklagte nicht mehr allein in ihrem Arbeits- und Verantwortungsbereich tätig geworden ist. Beim Abzählen der Geldbeträge, die vereinnahmt wurden oder zur Auszahlung gelangen sollten, konnte sich die Verklagte nur auf diese Tätigkeit konzentrieren. Während dieser Zeit war es ihr nicht möglich, die Tätigkeit des Anlernlings zu kontrollieren. Es bestand somit durchaus die Möglichkeit, daß in dieser Zeit durch eine Unachtsamkeit des Anlernlings ein als Auszahlungsquittung dienender Beleg dem Postkunden mit dem Sparbuch oder anderen von ihm vor gelegten Unterlagen wieder zurückgegeben wurde.

Ferner war zu berücksichtigen, daß es sich bei dem Anlernling um eine Jugendliche handelte, und es ist dem Kreisgericht zu folgen, daß diese einem Lehrling gleichzustellen ist.

Nicht unbeachtlich war auch die Tatsache, daß am 19. August 1968 nur ein Sparkassenschalter geöffnet war, obwohl der Dienstplan die Öffnung von zwei